

Grundsätze der Förderung von Modellprojekten im Handlungsfeld Extremismusprävention zum Themenfeld Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“

Stand: 10.02.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms.....	2
1.1 Ausgangssituation	2
1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms	2
2. Förderbereiche.....	4
2.1 Themenfeld Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe	4
2.2 Zielstellungen und beabsichtigte Wirkungen im Themenfeld Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.....	5
3. Fördervoraussetzungen.....	6
4. Verfahren.....	8
4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge	8
4.2 Antragsverfahren Folgeanträge	9
4.3 Bewilligungsverfahren	10
4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung	10
4.5 Ausnahmeklausel	10



1. Ausgangssituation und Zielsetzung des Bundesprogramms

1.1 Ausgangssituation

Deutschland ist ein demokratisches und weltoffenes Land, das einer vielfältigen Gesellschaft Raum und Entfaltungsmöglichkeiten bietet. Basis dafür ist das Grundgesetz, dessen Errungenschaften nicht selbstverständlich existieren. Sie sind das Resultat einer langen Entwicklung, bei der sehr viele mutige und engagierte Menschen immer wieder für diese Werte eingetreten sind, die heute das gesellschaftliche Fundament bilden.

Für ein friedliches, vielfältiges, gleichberechtigtes Zusammenleben in Deutschland wird – neben sicherheitspolitischen Aufgaben und der Durchsetzung des Rechtsstaats – eine proaktive Demokratieförderung und eine nachhaltige Präventionsarbeit im Zusammenwirken von Kommunen, Ländern und dem Bund mit der Zivilgesellschaft gebraucht. Besonders Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und auch linker Extremismus, so wie Ideologien der Ungleichwertigkeit und darauf bezogene Diskriminierungen gefährden den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wird bereits seit 2015 ein breit angelegter Präventionsansatz verfolgt, der alle demokratiefeindlichen Phänomene und Orte der Prävention in den Blick nimmt.

Die wehrhafte Demokratie braucht eine starke Zivilgesellschaft. Das aktive Eintreten für die Werte des Grundgesetzes, die Förderung eines lebendigen, vielfältigen und demokratischen Zusammenlebens sowie die Präventionsarbeit gegen Extremismus und Ideologien der Ungleichwertigkeit sind gesamtgesellschaftliche Aufgaben. Sie können nur gemeinschaftlich und gesamtgesellschaftlich gelöst werden und müssen an den Herausforderungen, Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

1.2 Zielsetzung des Bundesprogramms

Das Bundesprogramm bleibt eine zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung und verfolgt weiterhin die dort festgelegten übergreifenden Ziele.



Zahlreiche Initiativen, Vereine und engagierte Bürgerinnen und Bürger in ganz Deutschland setzen sich für ein vielfältiges, gewaltfreies und demokratisches Miteinander ein. Das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ fördert zivilgesellschaftliches Engagement für Demokratie, für Vielfalt und gegen Extremismus auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene. Die Projektförderung des Bundesprogramms zielt auf die Weiterentwicklung der präventiv-pädagogischen Fachpraxis ab, unterstützt das Engagement für Demokratie und stärkt zivilgesellschaftliche Strukturen. Für die zweite Förderperiode (2020 bis 2024) werden die Ziele des Bundesprogramms neu justiert und stärker fokussiert – vor allem mit Blick auf die aktuellen, gesellschaftlichen Herausforderungen und auf Grundlage der gewonnenen Erfahrungen aus der ersten Förderperiode (2015 bis 2019). „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind die Kernziele von „Demokratie leben!“. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend.

Zielgruppe des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ sind in erster Linie Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikator*innen sowie staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen.

Im Bundesprogramm gibt es vier Handlungsbereiche:

1. Kommune:

Förderung lokaler „Partnerschaften für Demokratie“;

2. Land:

Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordinierung und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung, Opferberatung, Distanzierungs- und Ausstiegsberatung;

3. Bund:

Förderung von Kompetenzzentren und Kompetenznetzwerken auf Bundesebene;

4. Modellprojekte:

Förderung von Modellprojekten in den drei Handlungsfeldern Demokratieförderung, Vielfaltgestaltung und Extremismusprävention. Die Handlungsfelder wiederum gliedern sich in einzelne Themenfelder auf.



2. Förderbereiche

Gegenstand dieser Erläuterungen ist die zeitlich begrenzte Förderung von Modellprojekten im Handlungsfeld Extremismusprävention,

- a) die Erkenntnisse bringen sollen im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung, Überprüfung und Weiterentwicklung von pädagogischen Methoden und Konzepten und
- b) deren Ergebnisse auf andere Träger, Praxisfelder und Kontexte übertragbar sind.

Im Handlungsfeld Extremismusprävention sollen in einem eigenen Bereich Modellprojekte zum Themenfeld Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe gefördert werden.

2.1 Themenfeld Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Ideologische Radikalisierung und demokratiefeindliches Handeln basieren auf dem Zusammenwirken verschiedener Faktoren wie unter anderem der individuellen Persönlichkeit und den Einstellungen des Einzelnen, dem Einfluss des Sozialraums und der Netzwerke, den persönlichen positiven und negativen Erfahrungen sowie den verfügbaren Gelegenheitsstrukturen. Extremismusprävention muss daher in sehr unterschiedlichen Bereichen und auf einer breiten Basis ansetzen und wirken, um demokratiefeindliche Handlungen und Handlungsmuster sowie Radikalisierungstendenzen gar nicht erst entstehen zu lassen bzw. diese zu unterbrechen.

Strafvollzug und Bewährungshilfe müssen im Hinblick auf ideologische Radikalisierung mit unterschiedlichen Personen und Personengruppen umgehen wie insbesondere mit:

- radikalisierten Inhaftierten, die aufgrund politisch motivierter Straftaten inhaftiert sind,
- radikalisierten Inhaftierten, die aufgrund nicht-politisch motivierter Straftaten inhaftiert sind,
- Inhaftierten, die gefährdet sind, sich im Strafvollzug zu radikalieren und bereits erste Radikalisierungstendenzen aufweisen,
- Inhaftierten, die keinem der zuvor genannten Personenkreise zuzuordnen sind und im Strafvollzug erstmalig mit demokratiefeindlichen Ideologien in Berührung kommen könnten,
- verurteilten Straftäter*innen in der Bewährungshilfe, die radikalisiert sind oder gefährdet sind, sich während der Bewährungshilfe zu radikalieren.

Mit Beginn der Inhaftierung, sei es in Untersuchungshaft oder im Regelvollzug, verändert sich das Leben der Inhaftierten grundlegend. Im Fall von Erstverurteilten müssen sich jene in neue, ihnen



unbekannte Strukturen im Haftalltag einfinden und den Freiheitsentzug verarbeiten. Erschwerend kommt in den meisten Fällen hinzu, dass der familiäre und gesellschaftliche Halt schwindet. Vor allem in dieser Situation suchen Inhaftierte Halt und Unterstützung bei Personen, die ihre Probleme verstehen, die ihnen einen Weg weisen und ihnen helfen, sich in der unbekannt neuen Situation zurechtzufinden. Dies gilt insbesondere für junge Inhaftierte, die sich in einem Lebensabschnitt der Selbstfindung und Orientierung befinden. Diese und weitere Faktoren können dazu führen, dass sich junge Inhaftierte für Gedanken und Ideologien gewinnen lassen, die die demokratische Werteordnung des Grundgesetzes explizit ablehnen oder sogar zu seiner Bekämpfung aufrufen.

Darüber hinaus bietet der Vollzug auch für Inhaftierte, die bereits radikalisiert in die Justizvollzugsanstalten gekommen sind, die Möglichkeit der kognitiven Öffnung. Dies ermöglicht es, Maßnahmen zur Distanzierung und Deradikalisierung einzuleiten. Dies muss auch bei der Ausgestaltung der Betreuung von Betroffenen durch Bewährungshelfer*innen mit dem Ziel der Wiedereingliederung in die gesellschaftlichen Strukturen berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Themenfelds „Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ werden Modellprojekte gefördert, die menschenfeindlichen Einstellungen, sowie dem Reklamieren von Ungleichwertigkeit unterschiedlicher sozialer Gruppen und vorurteilsbasierter, politisch und/oder religiös/weltanschaulich motivierter Gewalt aus allen Phänomenbereichen (Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus, linker Extremismus) entgegentreten. Es wird ausdrücklich begrüßt, wenn mehrere Phänomenbereiche im Projekt bearbeiten werden.

2.2 Zielstellungen und beabsichtigte Wirkungen im Themenfeld Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe

Die Arbeit im Themenfeld hat das konkrete Ziel, innovative Ansätze und Methoden zu erproben, die dazu dienen sollen

- Radikalisierung im Strafvollzug und während der Bewährungshilfe frühzeitig zu erkennen und dieser präventiv zu begegnen,
- sich in der Haft abzeichnende Radikalisierungsprozesse zu unterbrechen,
- Distanzierungsprozesse bei bereits radikalisierten Inhaftierten einzuleiten, Ausstiege zu begleiten und eine weitergehende Radikalisierung auf diese Weise zu unterbrechen,
- Diskriminierungen jeglicher Form, insbesondere auch aufgrund von ethnischer Herkunft, sexueller Orientierung oder religiöser Zugehörigkeit im Strafvollzug zu vermeiden,



- im Strafvollzug und der Bewährungshilfe Tätige zu befähigen, mit Konflikten umzugehen, Radikalisierungsprozesse zu erkennen, Handlungsansätze zu deren Unterbrechung und zur Deradikalisierung zu entwickeln,
- mit neuen Unterstützungsangeboten und Netzwerkprojekten in der Bewährungshilfe zur Stabilisierung von Klient*innen im Hinblick auf Formen extremistischer und antidemokratischer Handlungen/Einstellungen beizutragen,
- durch wirksames Übergangsmanagement unter Beteiligung aller Akteur*innen während der Vorbereitung und nach der Entlassung aus der Haft, zur Stabilisierung von Klient*innen im Hinblick auf Formen extremistischer und antidemokratischer Handlungen/Einstellungen beizutragen.

Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojektes können sein:

- Jugendliche und junge Erwachsene im Strafvollzug und der Bewährungshilfe;
- deren Eltern und Familienangehörige sowie weitere Bezugspersonen;
- im Allgemeinen Vollzugsdienst Tätige und Auszubildende;
- ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe, im Strafvollzug und der Bewährungshilfe Tätige, die mit entsprechenden jungen Menschen konfrontiert sind;
- staatliche und zivilgesellschaftliche Akteur*innen im Themenfeld.

3. Fördervoraussetzungen

Im Rahmen des Bundesprogramms wird im Themenfeld „Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe“ in jedem Bundesland ein Träger bzw. Trägerverbund gefördert, bei der Durchführung eines Modellprojektes in bedarfsspezifischen Themenbereichen (z.B. Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus oder linker Extremismus), zur Prävention und/oder im Bereich der Deradikalisierung im Strafvollzug und/oder in der Bewährungshilfe gefördert.

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Dabei werden zur Finanzierung der Modellprojekte maximal 500.000,00 € pro Jahr je Modellprojekt aus Bundesmitteln auf Antrag zur Verfügung gestellt. Die Gewährung einer



Zuwendung setzt grundsätzlich den Einsatz von Eigen- bzw. Drittmitteln in Höhe von mindestens 10 Prozent der Gesamtausgaben im Bewilligungszeitraum voraus.

Sofern Mittel anderer öffentlicher Träger zur Finanzierung herangezogen werden sollen, sind Nutzungsrechte des Bundes an allen Projektergebnissen sicherzustellen. Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf die Förderung der Maßnahme im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ hinzuweisen.

Die Zuwendungsempfänger*innen verpflichten sich, im Rahmen der Qualitätssicherung, an Erhebungen der Programmevaluation/wissenschaftlichen Begleitung und der begleitenden Erfolgskontrolle sowie am programmweiten Fachaustausch und Wissenstransfer teilzunehmen. Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren. Sofern Leistungen vergeben werden müssen oder sollen, muss bereits bei der Projektplanung das Vergaberecht Beachtung finden.

Als Antragstellende kommen grundsätzlich juristische Personen des Privatrechts und deren Zusammenschlüsse in Betracht, die gemeinnützig i.S.d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind bzw. ersatzweise, bis zur Erlangung der Gemeinnützigkeit nach §§ 51 ff. AO den Nachweis der erfolgsversprechenden Antragstellung auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit erbringen. In begründeten Ausnahmefällen können Zuwendungen darüber hinaus auch an juristische Personen des Öffentlichen Rechts vergeben werden und es können zusätzlich solche juristische Personen des Privatrechts als Zuwendungsempfänger*innen zugelassen werden, deren Gesellschaftsvertrag bzw. deren Satzung grundsätzlich mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit i.S.d. §§ 51 ff. AO vereinbar sind.

Gründungsdokumente (Gesellschaftsvertrag, Vereinssatzung, etc.) von Antragsstellenden, dürfen Inselforderungen im Sinne von § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) nicht gestatten. Das Verbot des Inselforderungen nach § 181 BGB gilt darüber hinaus für alle Aktivitäten von nicht-staatlichen Organisationen mit Bezug zum Bundesprogramm.



Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten.

4. Verfahren

Die Einreichung der detaillierten Förderanträge erfolgt in schriftlicher und elektronischer Form unter Nutzung der dazu vorgegebenen Formulare beim

***Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
Regiestelle „Demokratie leben!“ – Standort Schleife, Referat 304
Spremlinger Str. 31, 02959 Schleife***

Dafür müssen die vom Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zur Verfügung gestellten Antragsformulare im Förderportal benutzt werden.

Die eingereichten Anträge werden vom BAFzA statistisch erfasst und entsprechend gespeichert. Sie werden auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft.

Die Anträge enthalten die zu unterzeichnende Erklärung, dass das beantragte Vorhaben noch nicht begonnen wurde und keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen.

Für Rückfragen zur Antragstellung können Sie sich an die Regiestelle im BAFzA wenden.

4.1 Antragsverfahren Änderungsanträge

Abweichungen vom Zuwendungsbescheid und von den für die Bewilligung maßgebenden Umständen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des BAFzA.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) enthalten Regelungen, wonach bestimmte Abweichungen vom verbindlichen Finanzierungsplan zulässig sind, ohne dass es hierzu eines Antrags auf Änderung des Zuwendungsbescheides bedarf. Darüber hinausgehende Abweichungen erfordern einen Antrag auf Änderung des Zuwendungsbescheides.

Ein Änderungsantrag muss rechtzeitig (in der Regel 4 Wochen) vor Durchführung der beabsichtigten Maßnahmen im Förderportal „Demokratie leben!“ an die Regiestelle übermittelt werden. Der Antrag



muss eine fachliche Begründung der Änderung enthalten, die Ursachen für die Änderung erläutern und die finanziellen Auswirkungen der beabsichtigten Änderung darstellen.

Änderungsanträge sind insbesondere erforderlich, wenn

- der Bewilligungszeitraum verlängert werden soll;
- es formale Änderungen im Projekt gibt (z.B. Projekttitel);
- der Verwendungszweck verändert bzw. erweitert werden soll;
- zusätzliche Deckungsmittel zur Projektfinanzierung hinzutreten;
- auf bewilligte Fördermittel verzichtet werden soll oder
- eine Überschreitung der Einzelansätze des verbindlichen Finanzierungsplanes um mehr als 20,00 % vorliegt.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

4.2 Antragsverfahren Folgeanträge

Entspricht der Bewilligungszeitraum nicht der beantragten Projektlaufzeit, ist rechtzeitig vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes (i. d. R. endet der Bewilligungszeitraum mit Ablauf des Kalenderjahres zum 31.12.) ein Folgeantrag erforderlich.

Mit dem Folgeantrag ist ein Konzept zur fortlaufenden Schulung und Supervision der Projektmitarbeitenden erforderlich, insbesondere im Hinblick auf ihr Rollenverständnis bei der Arbeit mit Inhaftierten und möglichen Belastungssituationen.

Bei der Folgeantragstellung ist zudem die Vorlage einer befürwortenden Stellungnahme des zuständigen Landesjustizministeriums erforderlich, die folgendes enthalten muss:

- Darstellung der Bedarfslage
- Darstellung der bereits bestehenden Maßnahmen im Bereich Prävention sowie der Deradikalisierung im Strafvollzug und Bewährungshilfe im jeweiligen Bundesland aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Phänomenbereichen, wie z.B.: Rechtsextremismus, islamistischer Extremismus und Linksextremismus,
- Darstellung der bisherigen Arbeit und der fachlichen Eignung des Antragstellers,
- Begründung, warum der Antragsteller und das Projekt über die im Bundesland bereits bestehenden Maßnahmen hinaus befürwortet wird,
- der Nachweis über die Kofinanzierung.

Über die Fristen und Termine für Folgeanträge werden Sie durch das BAFzA informiert.



4.3 Bewilligungsverfahren

Förderanträge werden nach qualitativen Kriterien bewertet und unter Berücksichtigung des erheblichen Bundesinteresses sowie der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausgewählt.

Die Regiestelle „Demokratie leben!“ im BAFzA bewilligt die Zuwendungen auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt fünf Jahre; der Bewilligungszeitraum endet in jedem Falle zum 31. Dezember 2024. Bei mehrjährig konzipierten Projekten werden die Zuwendungsbescheide in der Regel für die Dauer der beantragten Projektlaufzeit erlassen, sofern die Antragstellerin ihrerseits bzw. der Antragsteller seinerseits die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens nachweist und ausreichend Haushaltsmittel bzw. Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung stehen. In den Projektkonzeptionen müssen jedoch klar abgrenzbare Arbeitsergebnisse für jedes Förderjahr definiert sein.

Eine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt zur Verfügung stehender Haushaltsmittel in entsprechendem Umfang. Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

4.4 Nachweis der Verwendung der Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und den Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Zwischen- bzw. Verwendungsnachweise).

Dafür müssen die vom BAFzA zur Verfügung gestellten Formulare im Förderportal benutzt werden. Näheres regeln der Zuwendungsbescheid und das Merkblatt zum Verwendungsnachweis.

4.5 Ausnahmeklausel

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den hier dargelegten Bestimmungen abweichen.